



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH Frau Kristina Klooss, vertreten durch d. Geschäftsführer, Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 92001

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 30.12.2014:

gez.

1. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 30.000 Eur zu tragen.

Gründe:

A. Der vorliegende Beschluss ist im Wege der einstweiligen Verfügung gem. §§ 935 ff., 922 ZPO ergangen. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg gem. §§ 12, 13 ZPO, § 104a I UrhG örtlich zuständig.

II. Der Antrag ist begründet. Die Antragstellerin hat die tatsächlichen Voraussetzungen des aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ ist urheberrechtlich geschützt. Es kann dahinstehen, ob es sich um ein Werk handelt, das ähnlich wie Filmwerke geschaffen worden ist (§ 2 I Nr. 6 UrhG), oder ob es sich um eine eigene Werkkategorie handelt.

2. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie Inhaberin des ausschließlichen Nutzungsrechts der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich dieses Spiels ist. Dazu hat sie einen entsprechenden Li-

zenzvertrag mit der tschechischen SCS Software s.r.o. und einen Ausdruck des CD-Covers vorgelegt, auf dem die Antragstellerin im „©-Vermerk“ genannt ist (Anlage Ast1).

3. Die Antragstellerin hat des Weiteren glaubhaft gemacht, dass rechtswidrig in ihr ausschließliches Nutzungsrecht eingegriffen worden ist. Insoweit ist glaubhaft gemacht worden, dass das genannte Spiel in der Zeit vom 12.9.2014 bis zum 8.11.2014 in 16 ermittelten Fällen über verschiedene IP-Adressen mittels einer Filesharingsoftware im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Dies stellt eine Verletzung des Rechts der Antragstellerin nach § 19a UrhG dar. Da ein Einverständnis der Antragstellerin nicht vorlag, war die Nutzung rechtswidrig.

4. Der Antragsgegner ist für diese Rechtsverletzungen verantwortlich. Die als Quellen unerlaubter Angebote des Spiels ermittelten IP-Adressen sind nach Auskünften der Deutschen Telekom AG jeweils dem Internetanschluss des Antragsgegners zugeordnet gewesen (Anlage Ast4). Nach diesem Sachverhalt besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Rechtsverletzung durch den Anschlussinhaber begangen wurde (vgl. BGH, Urt. v. 12.5.2010, Az.: I ZR 121/08, NJW 2010, 2061 Tz 12 – „Sommer unseres Lebens“). Soweit der Antragsgegner auf die Abmahnung vom 16.10.2014 hat mitteilen lassen „Möglicherweise kann die Tochter unseres Mandanten diesen Verstoß begangen haben“ wird das der ihm als Inhaber des Internetanschlusses obliegenden sekundären Darlegungslast nicht gerecht. Der sekundären Darlegungslast genügt ein Anschlussinhaber, der bestreitet, die Rechtsverletzung selbst begangen zu haben, dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (vgl. BGH, Urt. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12 – BearShare, Rz 18). Da der Antragsgegner zugleich vorträgt, eine „fünfköpfige Familie zu versorgen“ zu haben und da er eine auf eine täterschaftliche Begehung abstellende Unterlassungserklärung abgegeben hat, genügt der vage Hinweis auf die Tochter jedenfalls nicht seiner sekundären Darlegungslast.

5. Die dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen. Der Antragsgegner hat zwar nach der ersten Abmahnung vom 16.10.2014 mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 28.10.2014 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung entsprechend dem Muster der Antragstellerin abgegeben, welche die Antragstellerin auch angenommen hat. Die Antragstellerin hat jedoch glaub-

haft gemacht, dass nach dem 28.10.2014 trotz der Unterlassungsverpflichtungserklärung vier weitere Rechtsverletzungen über den Anschluss des Antragsgegners begangen worden sind. Durch diese Verstöße ist die Wiederholungsgefahr wieder aufgelebt, so dass die abgegebene Erklärung dem Unterlassungsantrag der Antragstellerin nicht entgegen steht (vgl. BGH, Urt. v. 9.11.1979 - I ZR 24/78 - „Rechtsschutzbedürfnis“, GRUR 1980,241/242; Urt. v. 7.12.1989 - I ZR 237/87 - „Abruf-Coupon“, GRUR 1990, 534 – jeweils bzgl. Wettbewerbsrecht; Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., § 97 Rn 42 a.E.).

6. Die für das einstweilige Verfügungsverfahren erforderliche besondere Eilbedürftigkeit ist gegeben. Von den nach Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 28.10.2014 begangenen Rechtsverletzungen hat die Antragstellerin erst durch entsprechende Auskünfte der Telekom AG vom 19.11.2014 und vom 2.12.2014 Kenntnis erlangt. Sie hat das Verfahren sodann zügig betrieben und den Antragsgegner mit Schreiben vom 4.12.2014 erneut abgemahnt.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorliegende einstweilige Verfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden. Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

zu erheben. Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Streitwertfestsetzung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

einzulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach

Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

|